

**Sitzungsvorlage Nr. 0205/2015**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	05.11.2015	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 51 - Fachbereich Jugend und Familie	<b>Berichtersteller/-in:</b> Wiemer, Norbert
---	---

**Beratungsgegenstand:**

Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Kooperation im Projekt „Marke Münsterland,“)

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das von den öffentlichen Jugendhilfeträgern im Münsterland gemeinsam erarbeitete Rahmenkonzept zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung zur Kenntnis.

**Rechtsgrundlage:**

§ 79a SGB VIII sowie §§ 22, 22a KiBiz

**Sachdarstellung:**

Die Landkreise im Münsterland sowie die Stadt Münster haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Region durch die Bearbeitung von Schwerpunktthemen als zukunftsfähige Marke über die eigenen Grenzen hinaus zu positionieren. In einem gemeinsamen Rahmenpapier wurden im Juli 2013 konkrete Ziele bzw. Absichtserklärungen benannt, die möglichst flächendeckend im Münsterland realisiert werden sollen.

In der Folgezeit wurden unterschiedliche Arbeitsgruppen installiert, die sich mit Teilaspekten des jeweiligen Schwerpunktthemas befassen. Greifbare Ergebnisse liegen derzeit insbesondere im Bereich „frühkindliche Bildung“ vor. In den Arbeitsgruppen zum Thema „Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ hat sich der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken engagiert. Im Mai 2015 haben die Jugendämter – Kreis- und Stadtjugendämter – im Münsterland das Rahmenkonzept verabschiedet.

Durch den kontinuierlichen Ausbau der Tagesbetreuungsmöglichkeiten für Kinder setzen die Münsterlandkreise auf frühkindliche Bildung. Hier wird es darauf ankommen in den Kindertageseinrichtungen und mit den Tagespflegepersonen – im Dialog mit den Trägern, Fachberatungen und unter Einbeziehung der Eltern – Qualitätsstandards zu entwickeln und auszubauen. Dabei wollen die Städte und Kreise der Region nicht nur eine quantitativ gute Versorgung sicherstellen, sondern darüber hinaus auch frühkindliche Bildung qualitativ sichern und institutionalisieren.

Das beigefügte Rahmenkonzept wurde unter Zugrundelegung der Qualitätsempfehlungen

der beiden Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen in Arbeitsgruppen von den Vertretern der Stadt- und Kreisjugendämter im Münsterland entwickelt. Die öffentlichen Jugendhilfeträger im Münsterland benennen zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung detailliert unterschiedliche Qualitätsfelder, die im Dialog zu vergleichbaren Standards erhoben werden sollen.

Die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragestellungen sind vielfach nicht neu, sondern finden durch die systematische Aufbereitung und die Benennung konkreter Messgrößen nunmehr eine Arbeitsgrundlage, die einen konstruktiven Qualitätsdialog zwischen den Akteuren möglich macht.

Dabei ist seitens der Jugendhilfeträger nicht beabsichtigt, in die Trägerautonomie einzugreifen; auch soll kein Qualitätsmanagementsystem/ Fachcontrolling im engeren Sinne aufgesetzt werden.

Vielmehr soll das vorliegende Rahmenkonzept als ein wirksames Hilfsmittel für die kooperative Weiterentwicklung des frühkindlichen Bildungsverständnisses im Münsterland dienen. Insofern nehmen die öffentlichen Jugendhilfeträger ihre Gesamtverantwortung zur Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege wahr.

Die Verwaltung beabsichtigt, das Arbeitspapier im November 2015 mit den in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kindertagesbetreuung“ vertretenen Trägern, Einrichtungsleitungen und Fachberatungsstellen zu besprechen. Außerdem wird das Vorgehen dem Ende Oktober 2015 neu gewählten Jugendamtselternbeirat vorgestellt werden. Anschließend soll das Arbeitspapier ab 2016 im direkten Dialog mit den Kita-Trägern und Kindertagespflege-Fachberatungsstellen und Kindertagespflegepersonen thematisiert werden, um zu eruieren, welche der beschriebenen Standards bereits heute Teil der täglichen Bildungsarbeit sind und welche kurz- bzw. mittelfristig in Angriff genommen werden können.

Damit setzt die Verwaltung die Maßnahme „Anforderungen an die Qualität der Angebote insbesondere für unterdreijährige Kinder“ des Maßnahmenprogramms 2015 (Beschluss des JHA vom 20.01.2015) teilweise um.

**Entscheidungsalternative(n):**

Ja                       Nein

Die Qualitätsentwicklung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers aus § 79a SGB VIII.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Aufwand von 500 Euro ist im laufenden Budget finanziert:     Ja                       Nein

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen:     Ja                       Nein

Wenn ja, wofür ? – Voraussichtlich in welcher Höhe ?